



ERLAUBNIS ZUR AUSBILDUNG UND ARBEIT

Information für Personalentscheider/innen



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



IHK

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Betriebe in Deutschland dürfen jeden Menschen ausbilden oder beschäftigen, der über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügt. Aufgrund des sehr komplexen Aufenthaltsrechts und einer kaum überschaubaren Anzahl von Aufenthaltstiteln haben wir mit dieser Handreichung die wichtigsten Fakten als Entscheidungshilfe für Personalentscheider/innen zusammengestellt.

Grundsätzlich muss sich jeder Arbeitgeber bei einer Neueinstellung (sei es Arbeit oder Ausbildung) den Identitätsnachweis (Personalausweis, Pass) zeigen lassen. Nur anhand dessen kann die Staatsangehörigkeit ordnungsgemäß festgestellt werden (andere Unterlagen reichen hierfür nicht aus).

Auch (unentgeltliche) Praktika und betriebliche Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung fallen grundsätzlich unter den Begriff »Erwerbstätigkeit«. Hier ist im Einzelfall mit der Ausländerbehörde oder der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zu klären, ob es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt und daher eine Arbeitserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich ist.

Empfehlung: Beschäftigte, die einer Arbeitserlaubnis bedürfen, werden durch den Arbeitgeber schriftlich dazu verpflichtet, jegliche Änderungen hinsichtlich der Arbeitserlaubnis dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Sollte ein Betrieb jemanden (auch unwissentlich) einstellen, der keine gültige Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann dieser strafrechtlich belangt werden.

Auszug aus den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Aufenthaltsgesetz: »Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.«

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates oder von Liechtenstein, Island, Norwegen oder Schweiz ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Für alle anderen Staaten (Drittstaaten) ist ein Aufenthaltstitel erforderlich. Dieser wird durch die Ausländerbehörden erteilt. In der Regel ist auch die Zustimmung durch die ZAV erforderlich (diese wird in einem internen Verfahren von der Ausländerbehörde beteiligt).

Für die Einreise nach Deutschland zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung bedürfen Staatsangehörige aus Drittstaaten eines Visums. Hiervon ausgenommen sind Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz. Das Visum berechtigt nach der Einreise unmittelbar zu der im Visum vorgesehenen Beschäftigung. Vor Ablauf des Visums, muss jedoch immer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

AUFENTHALTSTITEL BZW. DOKUMENTE ZUM AUFENTHALTSSTATUS MIT BLICK AUF DIE BESCHÄFTIGUNG

AUFENTHALTSTITEL

Niederlassungserlaubnis (unbefristet):

Die Erwerbstätigkeit ist hier immer gestattet und mit dem Vermerk »Erwerbstätigkeit gestattet« im Titel aufgeführt.



Daueraufenthalt EU (unbefristet):

Wurde dieser Titel von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt, ist die Erwerbstätigkeit in Deutschland gestattet und mit dem Vermerk »Erwerbstätigkeit gestattet« im Titel aufgeführt. Sollte dieser Titel von einem anderen EU-Staat ausgestellt worden sein, heißt das nicht, dass unmittelbar eine Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland erlaubt ist. Die Aufenthaltserlaubnis und – wenn eine Beschäftigung gewünscht wird die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme – muss in dem Fall bei der deutschen Ausländerbehörde beantragt werden.



Aufenthaltserlaubnis (befristet):

Ob die Erwerbstätigkeit gestattet ist und mit welchen Auflagen diese verbunden ist, ist in der Aufenthaltserlaubnis klar definiert. Die Formulierungen können je nach Stadt/Kreis/Bundesland voneinander abweichen, z.B. kann statt dem Begriff »Erwerbstätigkeit« (unselbständige und selbstständige Arbeit) der Begriff »Beschäftigung« (unselbständige Arbeit) in den Aufenthaltstiteln enthalten sein. Einheitliche Formulierungen gibt es nur für unbefristete Titel.



Blaue Karte EU (befristet):

Wird für Personen mit Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation sowie einem bestimmten Mindesteinkommen für eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung erstellt. Auflagen bzw. Beschränkungen hinsichtlich der Arbeitserlaubnis sind im Aufenthaltstitel aufgeführt.



Visum (befristet):

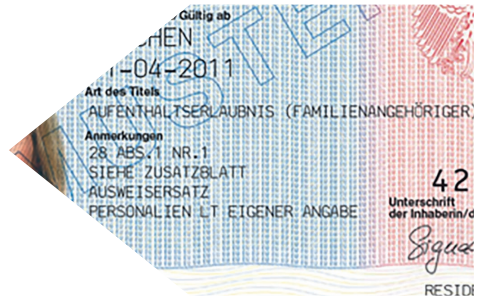
Ob die Erwerbstätigkeit gestattet ist und mit welchen Auflagen diese verbunden ist, ist im Visum klar definiert. Mit einem Schengenvisum (Besuchervisum) ist die Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich nicht erlaubt.



AUFENTHALTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE VON UNIONSBÜRGERN

Aufenthaltskarte-EU:

Für Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst Drittstaatsangehörige sind, stellt die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag eine Aufenthaltskarte-EU aus. Sie haben wie die Unionsbürger selbst das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Dasselbe gilt für Familienangehörige von Staatsangehörigen der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein). Die Erwerbstätigkeit ist gestattet.



Daueraufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern:

Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst Drittstaatsangehörige sind, können ein Daueraufenthaltsrecht erwerben, wenn sie sich seit fünf Jahren mit der/dem Unionsbürger/in ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Dieses Recht wird durch eine Daueraufenthaltskarte dokumentiert. Dasselbe gilt für Familienangehörige von Staatsangehörigen der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein). Die Erwerbstätigkeit ist weiterhin gestattet.



ARBEITSMARKTZUGANG VON FLÜCHTLINGEN

Aufenthaltsgestattung:

Für die Dauer des Asylverfahrens (siehe »Status von Flüchtlingen« auf Seite 13).



Duldung:

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (siehe »Status von Flüchtlingen« auf Seite 13).

- 1 -

Klebeetikette
Einheit

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Ereignisart)

(1. Verlingerung)

(2. Verlingerung)

Nebenbestimmungen:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bundesdruckerei 20047 Ansb. 101 129

- 2 -

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Geburtsort _____
Geschlecht: Größe _____
Augenfarbe: _____
Staatsangehörigkeit _____
Q0000000

- 3 - **Q0000000**
Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers _____

- 4 - **Q0000000**

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellendes Bundesland (Bezeichnung) _____
Ort _____
Im Auftrag _____
Datum, Unterschrift _____ (Siegel)

FIKTIVE AUFENTHALTE

Mit einer Fiktionsbescheinigung wird das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nachgewiesen.



Erlaubnisfiktion:

Für Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragen und sich zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig in Deutschland aufhalten, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein. Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

Duldungsfiktion:

Zugang zum Arbeitsmarkt wie bei Duldung (siehe »Status von Flüchtlingen« auf Seite 13).

Fortgeltungsfiktion:

Für die Dauer des Antragsverfahrens zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn diese in der Zwischenzeit abläuft. Es gelten alle Bestimmungen des bisherigen Aufenthaltstitels.

WICHTIG:

Wenn vermerkt ist, dass die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, aber ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, kann die Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt.

Wenn der Aufenthaltstitel von einer/einem türkischen Staatsbürger/in abgelaufen ist, gilt der Aufenthalt in Deutschland nicht als illegal, sofern Rechte nach dem Assoziationsbeschluss Nr. 1/80 erworben wurden. Es besteht dann lediglich eine Ordnungswidrigkeit. Details zur Arbeitserlaubnis sind mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären.

Bei allen Fragen und Unklarheiten zum Thema Arbeitserlaubnis für Drittstaatsangehörige sollte die Ausländerbehörde kontaktiert werden. Aus Datenschutzgründen geben die Ausländerbehörden keine personenbezogenen Auskünfte an Dritte. Allgemeine Auskünfte (z.B. zu Formulierungen im Aufenthaltstitel) können telefonisch erteilt werden. Sollten seitens des Arbeitgebers Unsicherheiten bezgl. der Arbeitserlaubnis bestehen, können die Ausländerbehörden eine schriftliche Bescheinigung zur Arbeitserlaubnis ausstellen, diese muss die/der betroffene Arbeitnehmer/in bei der Ausländerbehörde persönlich beantragen.

ANHANG: STATUS VON FLÜCHTLINGEN

Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Flüchtling oder Gewährung subsidiären Schutzes

Nach Erteilung der o.g. Schutzmöglichkeiten, stellt die zuständige Ausländerbehörde eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis aus. Es besteht unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, die Beantragung einer Erlaubnis ist daher nicht erforderlich. Ein entsprechender Vermerk zur Erwerbstätigkeit ist in der Aufenthaltserlaubnis enthalten.

Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit kann ab dem 4. Monat des Aufenthaltes im Bundesgebiet durch die Ausländerbehörde und mit Zustimmung der ZAV* erteilt werden. Die Zustimmung erfolgt dann unter Umständen nach einer Vorrangprüfung**. Liste von Mangelberufen (Positivliste der Berufe mit Fachkräftemangel) der ZAV unter: www.zav.de/positivliste.

Wurde eine Duldung erteilt, kann bereits ab dem ersten Tag des Aufenthaltes eine betriebliche Ausbildung oder ein Praktikum erlaubt werden. Weiterhin dürfen Hochschulabsolventen eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung auch ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes aufnehmen. Es bedarf in diesen Fällen keiner Zustimmung durch die ZAV.

*Notwendigkeit der Zustimmung der ZAV entfällt:

- bei einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 4 Jahren
- wenn eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf angestrebt wird
- für eine Tätigkeit als Hochqualifizierte/r, Führungskraft, Wissenschaftler/in bzw. Forscher/in, im Rahmen von gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten, schulischen und von der EU geförderten Praktika u.a. zustimmungsfreien Beschäftigungen

**Vorrangprüfung entfällt:

- nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 15 Monaten
- bei einem Anspruch auf Erteilung einer Blauen Karte EU an Hochschulabsolventen in Engpassberufen
- für die Zulassung in Ausbildungsberufen nach der Positivliste
- für die Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung der Berufsqualifikation

Auszug aus dem Online-Auftritt des Zolls (www.zoll.de - Menü Unternehmen - Arbeit):

»Arbeitgeber

Ordnungswidrigkeit

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer unerlaubt, kann dies eine Geldbuße von bis zu 500.000 Euro nach sich ziehen (siehe § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III).

Jede rechtskräftige Geldbuße über 200 Euro wird in das Gewerbezentralregister eingetragen.

Straftat

Bei beharrlicher Wiederholung ist das Handeln strafbar (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 2 SchwarzArbG) und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Gleiches gilt, wenn mehr als fünf Ausländer unerlaubt beschäftigt werden (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SchwarzArbG).

Werden neben der unerlaubten Beschäftigung zudem deutlich schlechtere Arbeitsbedingungen als üblich gewährt, so kann dies eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre nach sich ziehen (siehe § 10 SchwarzArbG).«

Informationsquellen:

Migrationscheck sowie Merkblatt 7 der ZAV: www.arbeitsagentur.de – Menüpunkt »Unternehmen« – Untermenü »Arbeitskräftebedarf« – »Beschäftigung« – »Ausländer«

BAMF: Flyer »Ablauf des deutschen Asylverfahrens«: www.bamf.de – Menü »Infothek« – Publikationen

Wir danken sehr herzlich für Auskunft und Informationen zur Erstellung dieser Handreichung:

- der Kommunalen Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf
- dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- dem Bundesministerium des Innern (BMI)

Herausgeber:
Westdeutscher Handwerkskammertag
Sternwartstraße 27-29 | 40223 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 30 07-700 | E-Mail: kontakt@whkt.de
www.whkt.de

Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volksw. Reiner Nolten

Redaktion:
Inga Mgydeladze, Andreas Oehme

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

